

# **OLG Dresden: Schadensersatz wegen DSGVO-Verstoß durch Weiterleitung eines Falschparker-Fotos**

Im Urteil des Oberlandesgerichts Dresden (Az. 4 U 464/25) vom 9. September 2025 hat das Gericht entschieden, dass ein privater „Falschparker-Melder“, der ein Foto eines falsch geparkten Fahrzeugs an die Plattform „weg.li“ übermittelt hat, wegen eines Verstoßes gegen die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) zum Schadensersatz verpflichtet ist. Der Kläger war der Beifahrer des Fahrzeugs, dessen Gesicht auf dem unbearbeiteten Foto klar erkennbar war. Das Gericht erkannte darin eine rechtswidrige Verarbeitung personenbezogener Daten im Sinne der DSGVO, insbesondere weil das Bild nicht anonymisiert wurde.

Das OLG stellte klar, dass das Kunsturheberrechtsgesetz (KUG) in diesem Fall nicht einschlägig ist, da es sich nicht um eine journalistische Aufnahme handelt, sondern um eine private Datenerhebung. Vielmehr greife die DSGVO, da die Speicherung und Übermittlung des Fotos eine automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten darstellt. Auch der Versuch des Beklagten, sein Handeln mit einem „berechtigten Interesse“ nach Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO zu rechtfertigen, scheiterte: Zwar könne das Melden von Ordnungswidrigkeiten grundsätzlich ein solches Interesse darstellen, doch überwiege hier das Persönlichkeitsrecht des Beifahrers sowie sein Recht auf informationelle Selbstbestimmung.

Das Gericht kritisierte insbesondere, dass der Kläger den Verstoß auch ohne identifizierbare Personen hätte dokumentieren können – etwa durch eine Aufnahme von hinten oder durch Verpixelung – und damit gegen den Grundsatz der Datenminimierung (Art. 5 DSGVO) verstoßen habe. Aufgrund des Verstoßes verurteilte das OLG Dresden den Beklagten zur Löschung des Fotos auf sämtlichen Speichermedien, zur Zahlung von 100 Euro Schadensersatz sowie zur Erstattung vorgerichtlicher Anwaltskosten in Höhe von 627,13 Euro.

Die Entscheidung verdeutlicht, dass das Engagement privater Bürger zur Meldung von Ordnungswidrigkeiten nicht ohne datenschutzrechtliches Risiko erfolgt. Auch bei

berechtigtem Anliegen ist der Schutz dritter Personen zu beachten, insbesondere, wenn deren Bildnis identifizierbar festgehalten und weiterverarbeitet wird. Für Datenschutzrechtler und Rechtsberater ist die Entscheidung relevant, weil sie verdeutlicht, wie streng die Anforderungen an die Datenverarbeitung selbst im Rahmen von zivilgesellschaftlichem Engagement sein können.